



# Vereinsschulung 2024



Jagd ist Verantwortung, Jagd ist Freude

# Das Vereinsgesetz 2002



Der Verein...

freiwilliger, auf Dauer angelegter, aufgrund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks.

- **Freiwilligkeit**
- **auf Dauer angelegt**
- **aufgrund von Statuten organisierter Zusammenschluss**
- **mindestens zweier Personen**
- **Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks**  
(darf „nicht auf Gewinn berechnet“ sein)





# Die Gründung eines Vereins

Zwischen den Vereinsgründern:

- **Vereinbarung von Statuten** (= Gründungsvereinbarung)  
Abschluss der Vereinbarung führt zur Errichtung des Vereins
- **Bestellung der ersten organschaftlichen Vertreter** (Wahl der Organe)  
Frist für die Bestellung beträgt ein Jahr

Bei der Vereinsbehörde:

- **Anzeige der Vereinserrichtung:** schriftlich bei der Vereinsbehörde von den Gründern oder den organschaftlichen Vertretern unter Vorlage der vereinbarten Statuten
- **Vereinsbehörde** prüft die Errichtung auf Gesetzmäßigkeit und
- untersagt Gründung ODER
- lässt Frist ungenützt verstreichen ODER
- schon vor Ablauf der Frist – ausdrückliche Zustimmung





# Wer ist die zuständige Behörde?

Vereinsbehörde ist in

- 1. Instanz die zuständige **Bezirksverwaltungsbehörde** bzw. die **Landespolizeidirektion**.
- In 2. Instanz ist als Beschwerdebehörde das **Landesverwaltungsgericht** zuständig.

Meldungen an die Vereinsbehörde:

- **Vereinsbildungsanzeige** an die zuständige Vereinsbehörde, wenn ein Verein gegründet werden soll. Eine Ausfertigung der Vereinsstatuten beilegen.
- **Wahlanzeige** der organschaftlichen Vertreter.
- **Statutenänderung** an die Behörde. Eine Ausfertigung der neuen Statuten ist beizulegen. Eine Statutenänderung ist gebührenpflichtig.
- **Auflösungsanzeige** an die Behörde, wenn sich der Verein freiwillig auflöst.



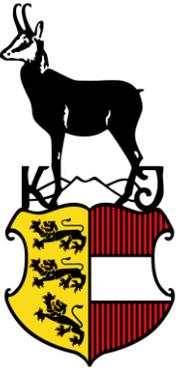


# Die Statuten

schriftlich und in deutscher Sprache und müssen jedenfalls folgende Punkte enthalten:

1. den **Vereinsnamen**
2. den **Vereinssitz**
3. klare und umfassende **Umschreibung des Vereinszwecks**
4. die zur Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehenen **Vereinstätigkeiten** und
5. die Art der Aufbringung der hierfür erforderlichen finanziellen **Mittel**
6. Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der **Mitgliedschaft**
7. die **Rechte und Pflichten** der Vereinsmitglieder
8. die **Organe** des Vereines und ihre **Aufgaben**
9. die **Art der Bestellung** der Vereinsorgane und Dauer ihrer Funktionsperiode
10. Erfordernisse für die gültige **Beschlussfassung** durch die Vereinsorgane
11. Art der **Schlichtung** von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis
12. Bestimmungen über die freiwillige **Auflösung** des Vereines und die **Verwertung** des Vereinsvermögens nach seiner Auflösung





# Die Organe des Vereins

Damit der Verein als juristische Person handeln kann, bedarf er **natürlicher Personen**, den Vereinsorganen.

Den **Statuten** müssen die Vereinsorgane zu entnehmen sein.

Grundsätzlich Gestaltungsfreiheit, aber gesetzliche **Mindestorgane**:

- **Mitgliederversammlung**
- **Leitungsorgan** („Vorstand“, Führung der Vereinsgeschäfte und Vertretung nach außen, mindestens zwei Personen)
- **Rechnungsprüfer**
- **Schiedsgericht**



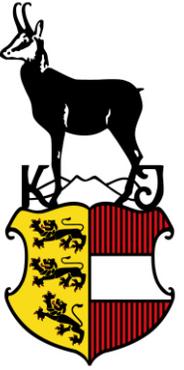


# Die Mitgliederversammlung

- ist das **höchste Organ** eines Vereins
- dient der gemeinsamen Willensbildung der Mitglieder
- es muss zumindest **alle fünf Jahre** eine Versammlung stattfinden
- mindestens **ein Zehntel** der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen
- Bestellung der Rechnungsprüfer
- Die Statuten regeln die Erfordernisse für eine gültige Beschlussfassung (**Grundsatz:** Im Zweifel entscheidet die Mitgliederversammlung)



# Die Rechnungsprüfer



- Gesetzlich verpflichtend für jeden Verein
- zumindest **zwei natürliche Personen**, können auch vereinsfremd sein
- Bestellung durch die Mitgliederversammlung
- Die Rechnungsprüfer überprüfen die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.





# Das Schiedsgericht

- Die interne Streitschlichtung ist in den Statuten zu regeln
- Die Ausgestaltung dieser Schlichtungseinrichtung bleibt den Statuten vorbehalten
- **Minimalerfordernisse:** Zusammensetzung und Art der Bestellung der Mitglieder des Schiedsgerichts; zumindest 2 Personen
- Vor Anrufung der ordentlichen Gerichte ist der vereinsinterne Instanzenzug auszuschöpfen
- Nach Ablauf von *6 Monaten* ab statutengemäßer Anrufung der Schlichtungsstelle steht der ordentliche Rechtsweg offen





# Das Vereinsregister

- Das **lokale Vereinsregister** wird von den Vereinsbehörden für alle Vereine mit Sitz in deren örtlichen Wirkungsbereich geführt
- Es ist ein **öffentliches Register** und sind auf Verlangen entsprechende Auskünfte durch die Vereinsbehörden zu erteilen
- Beim Bundesministerium für Inneres wird ein **zentrales Vereinsregister (ZVR)** geführt, welches sich aus den entsprechenden Daten der lokalen Vereinsbehörden zusammensetzt
- Jeder Verein erhält eine fortlaufende **Vereinsregisterzahl (ZVR-Zahl)**:
- Der „normale“ Vereinsregisterauszug ist online gebührenfrei abrufbar

Bei Änderung der organschaftlichen Vertreter ist Meldung an die **Vereinsbehörde** und an die **Kärntner Jägerschaft** zu machen!

ZVR-Zahl:	<input type="text"/>
Vereinsname:	<input type="text"/>
Vereinssitz:	<input type="text"/>
	<input type="button" value="suchen"/> <input type="button" value="rücksetzen"/>





# Die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen

Der Jagderlaubnisschein ist eine

- auf den Namen lautende,
- vom JAB erteilte
- schriftliche Bewilligung,
- neben einer gültigen Kärntner Jagdkarte (oder Jagdgastkarte)

und bei der Jagdausübung mit sich zu führen.

Material: Karton weiß, Größe 150 mm x 110 mm

**Jagderlaubnisschein** Nr.: .....

Herr/Frau ....., wohnhaft in .....

ist berechtigt, die Jagd im Jagdgebiet ..... Nummer: .....

auszuüben.

Diese Erlaubnis gilt für eine Woche, das ist vom ..... bis .....

oder für mehr als eine Woche, das ist vom ..... bis .....

Sie erstreckt sich auf folgende Wildarten (Stückzahl): .....

.....

Der Inhaber/die Inhaberin (Jagdgast) ist nicht Jagdausübungsberechtigte(r) und daher nicht berechtigt, anderen Personen die Erlaubnis zur Jagdausübung zu erteilen oder Jagderlaubnisscheine auszustellen. Er/sie ist nicht zum Jagdschutzdienst berufen.

Der Inhaber/die Inhaberin ist verpflichtet, sich bei der Jagdausübung nach den jagdrechtlichen Vorschriften zu verhalten, den Jagderlaubnisschein bei sich zu führen und ihn auf Verlangen den Jagdschutzorganen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzuweisen.

....., am .....

Ort Datum

Der/Die Jagdausübungsberechtigte(n): .....

.....

Bei einer Mehrheit von Jagdausübungsberechtigten (Mitpflichter) müssen alle diesen Jagderlaubnisschein unterfertigen.





# Wer benötigt keinen Jagderlaubnisschein?

Gemäß § 41 Abs 1 K-JG benötigt einen Jagderlaubnisschein, wer nicht

- in Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder – mit Zustimmung des JAB –
- auch in Begleitung dessen Jagdschutzorgans jagt.

Wer benötigt keinen Jagderlaubnisschein?

- der Jagdausübungsberechtigte und
- das Jagdschutzorgan, wenn es Aufgaben nach § 43 erfüllt sowie
- jemand, der in Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder – mit dessen Zustimmung – in Begleitung des Jagdschutzorgans jagt.

Für die Teilnahme an einer Gesellschaftsjagd, ist ein Jagderlaubnisschein nicht erforderlich.





# Meldepflicht über ausgegebene JES

Jagderlaubnisschein können mit einer Gültigkeit von bis zu einer Woche oder mit einer Gültigkeit von mehr als einer Woche ausgestellt werden.

Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, dem Bezirksjägermeister die erfolgte Ausstellung aller Jagderlaubnisscheine mit einer Gültigkeit von mehr als einer Woche zu melden.

Ist der Jagdausübungsberechtigte Pächter des Jagdausübungsrechtes einer Gemeindejagd, ist die erfolgte Ausstellung aller Jagderlaubnisscheine zu melden.

## Mitteilung über ausgegebene Jagderlaubnisscheine (gem. § 41 Abs. 3 K-JG 2000)

Name und Adresse des Jagdausübungsberechtigten:

Vorname:  Nachname:

Straße:

PLZ:  Ort:

Name des Jagdgebietes:

Jagdgebiets-Kennziffer:

Name des Jägers (Nachname, Vorname)	Adresse des Jägers (PLZ, Ort, Straße)	Mitglieds- nummer	Nr. des Jagderlaubnis- scheines	Gültigkeits- dauer von - bis
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>



# Genehmigungspflicht von JES



Die Genehmigung zur Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen mit einer Gültigkeit von mehr als einer Woche wird vom Bezirksjägermeisters (mit Bescheid) erteilt. Für die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen an Jagdschutzorgane oder die Mitglieder einer Jagdgesellschaft ist die Genehmigung des Bezirksjägermeisters nicht erforderlich.

Für die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen sind einheitliche, fortlaufend nummerierte Formulare zu verwenden – Form und Inhalt der Formulare sind mit Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft geregelt.





# Der Inhalt des Jagderlaubnisscheins

- Angabe der Wildarten und Stückzahl oder Freigabe von allem Wild entsprechend der Jagd- und Schonzeiten des K-JG erfolgen durch den Jagdausübungsberechtigten am JES.
- Zeitraum, für den die Bewilligung zur Jagderlaubnis erteilt wird mit Beginn- und Enddatum.
- Die Bewilligung bei Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen „bis auf Widerruf“ entspricht nicht den Vorgaben des Kärntner Jagdgesetzes in Hinblick auf die Angabe der Gültigkeitsdauer.



# Zahl der Jäger

- „Jägerdichte“ gemäß § 19 K-JG
- Je 50 ha ein Jäger
- Überwiegender Bestand von Rot- oder Gamswild: Je 100 ha ein Jäger
- Bestelltes Jagdschutzorgan wird nicht angerechnet (pro 1500 ha)



# Die Abschussplanung

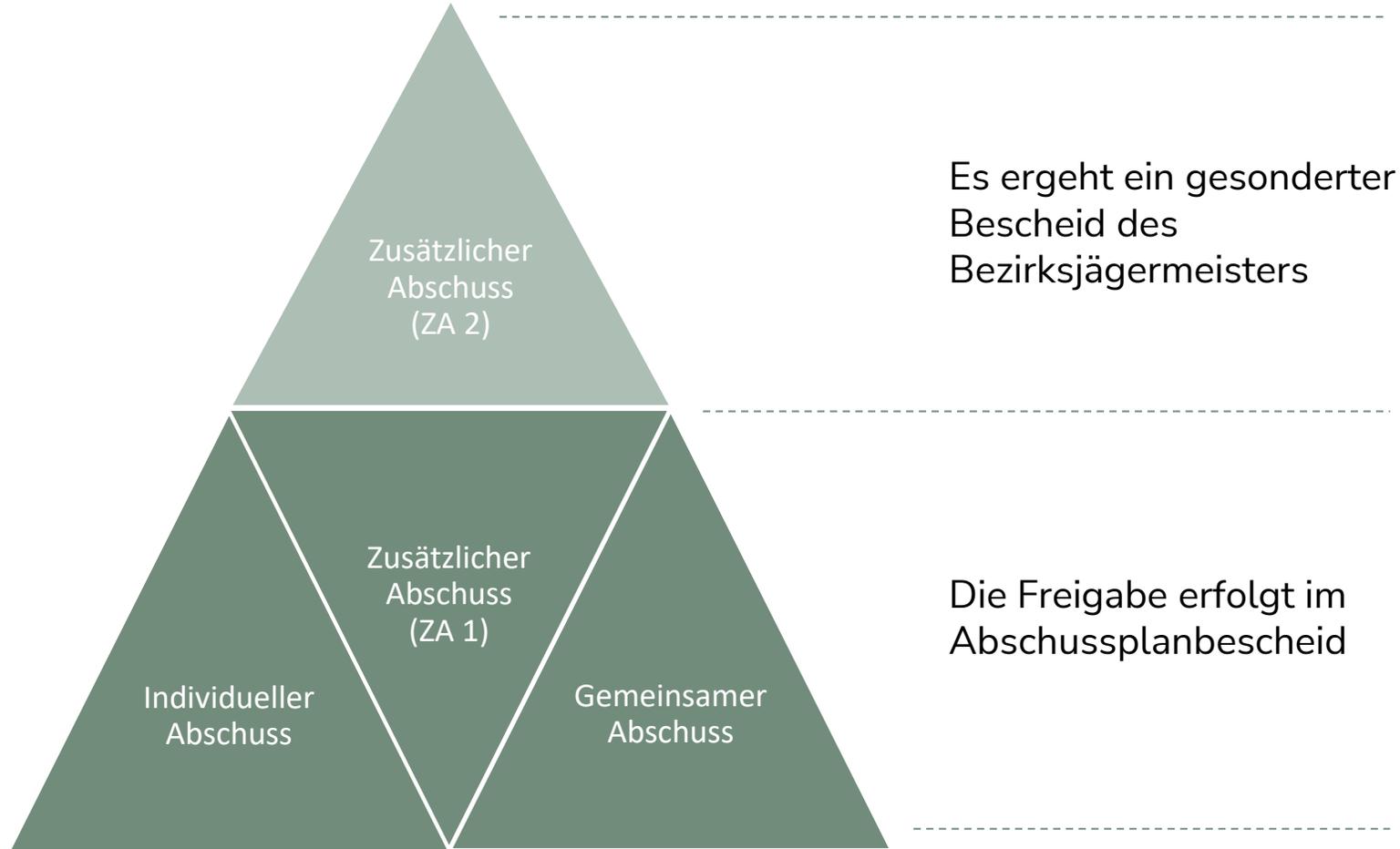


Der Abschussplan

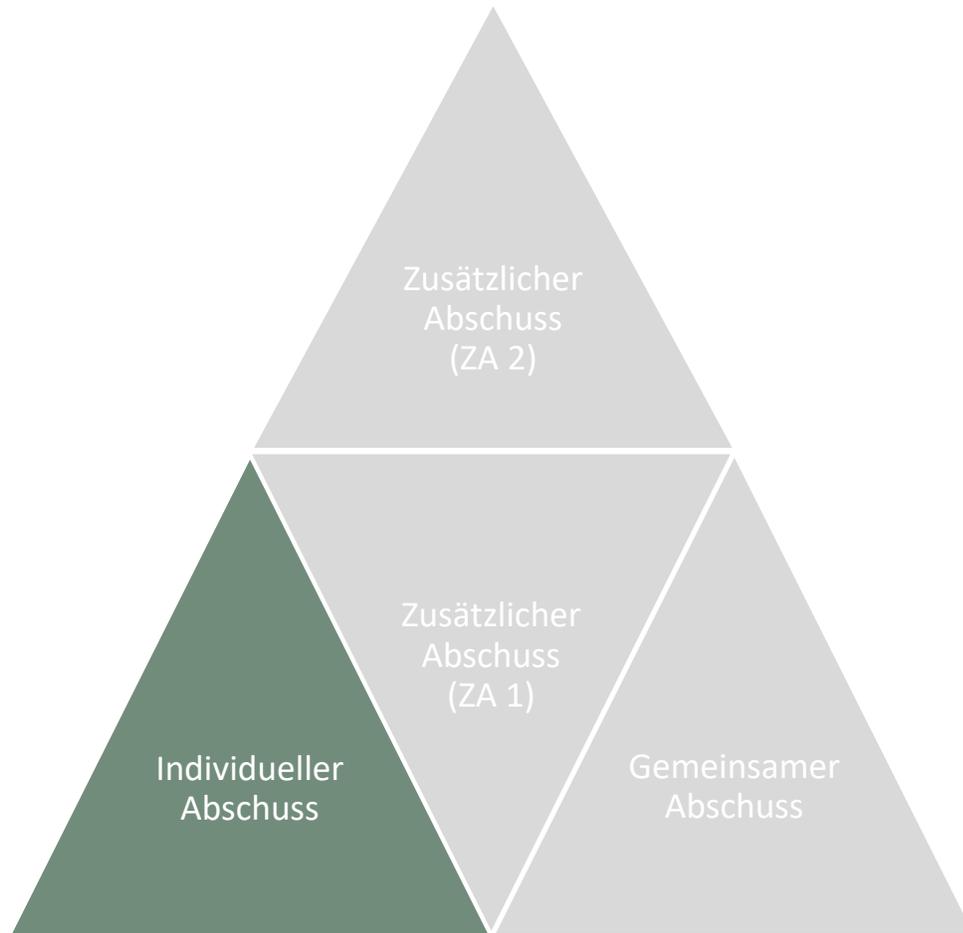
- ist für jedes Jagdgebiet
- für die Dauer von zwei Jahren
- unter Berücksichtigung der Wildökologischen Raumplanung
- so zu erstellen, dass
  - alle der Abschussplanung unterliegenden Wildarten in ihrem Bestand gesichert sind und
  - keine für die Land- und Forstwirtschaft untragbaren Wildschäden entstehen.



# Wie erfolgt die Abschussfreigabe?



# Der individuelle Abschuss



Die Abschussfreigabe erfolgt mittels **Abschussplanbescheid** durch den Bezirksjägermeister.

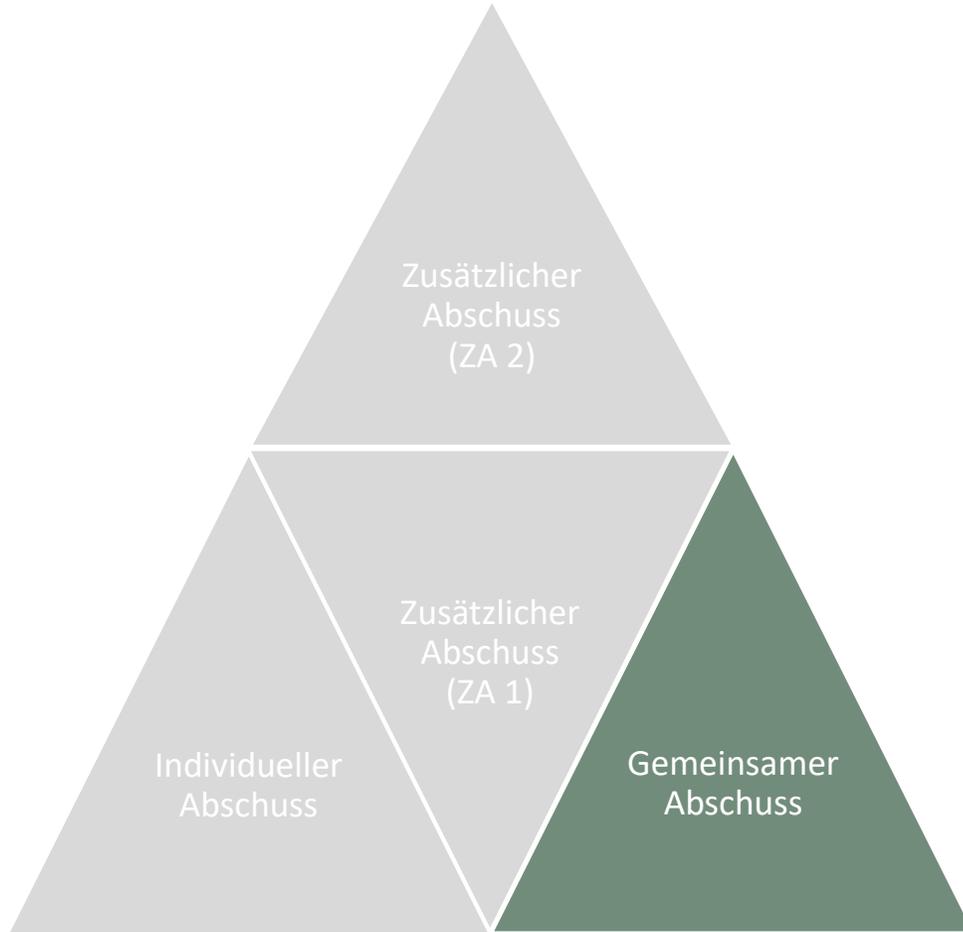
Dieser hat sich an den Vorgaben und Kriterien der Abschussrichtlinien zu Altersklassen und Geschlechterverhältnis zu orientieren.

Wenn kein Abschussplanantrag gestellt wurde, ist der Abschuss von Amts wegen festzusetzen.





# Der Gemeinsame Abschuss (GA)



Der Gemeinsame Abschuss kann für Schalenwild für **mehrere Jagdgebiete** erlassen werden.

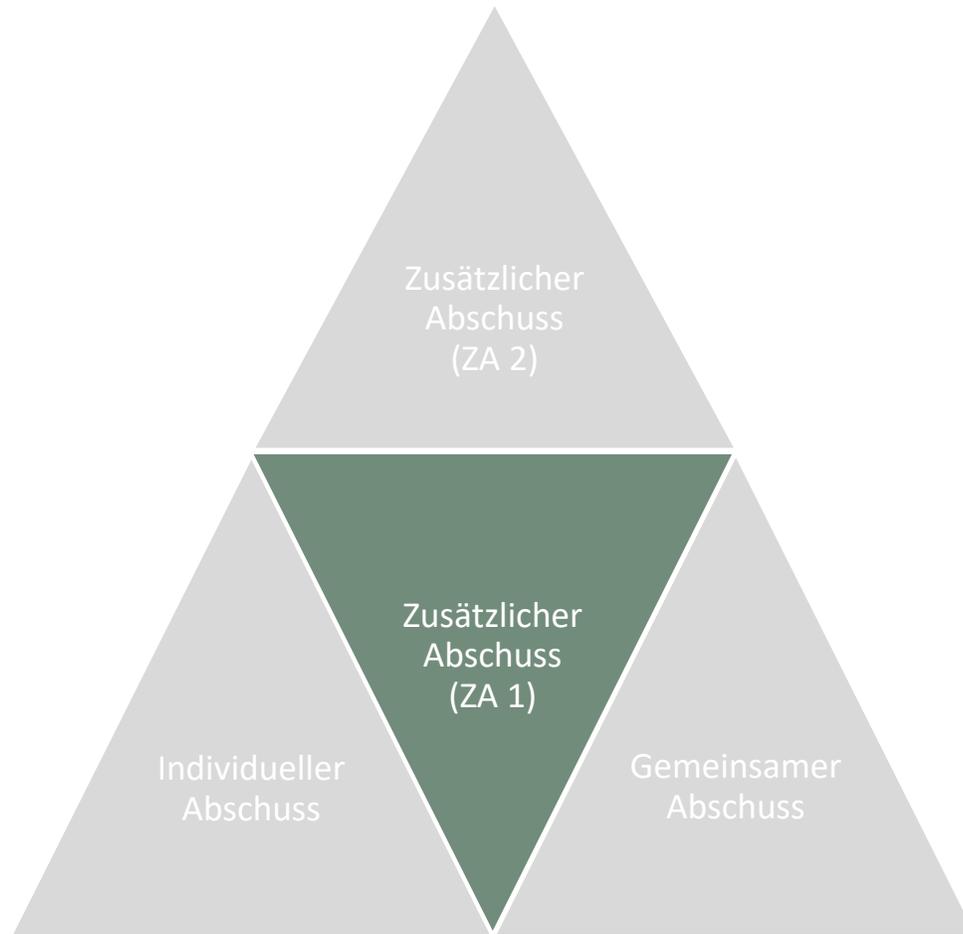
Wird ein Stück im Gemeinsamen Abschuss erlegt oder gefangen, so gilt der Gemeinsame Abschuss hinsichtlich dieses Stückes als erfüllt.

Der Jagdausübungsberechtigte hat dem Hegeringleiter den Fang oder die Erlegung **unverzüglich zu melden**; dieser hat die Jagdausübungsberechtigten der beteiligten Jagdgebiete **unverzüglich zu verständigen**.





# Der Zusätzliche Abschuss (ZA 1)



Der Bezirksjägermeister kann bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Abschussplanes einen Zusätzlichen Abschuss erlauben. Die Erlaubnis ist jedenfalls an die **Bedingung** der **Erfüllung des Pflichtabschusses** hinsichtlich der jeweiligen Wildstücke nach Wildart, Geschlecht und Klasse zu knüpfen.

Für den **ZA 1** kommt folgendes Schalenwild in Betracht: Rotwildtiere, Rotwildkälber, Hirsche der Klasse III-einjährig und der Klasse III-mehrjährig, Gamsgeißen der Klasse III, Gamskitze und Gamsböcke der Klasse III, Rehgeißen, Rehkitze und Rehböcke der Klasse B.





# Der Zusätzliche Abschuss (ZA 1)

## Zugriff auf den ZA 1:

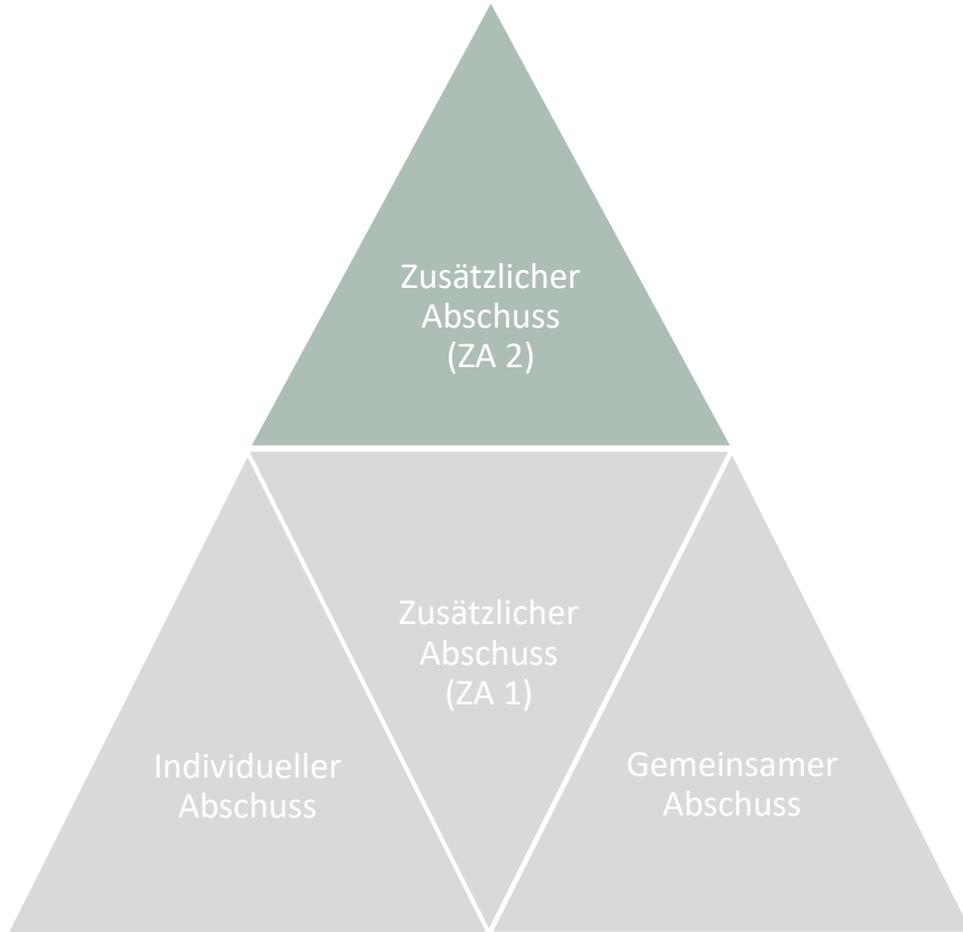
Nach Erfüllung des **Pflichtabschusses** hinsichtlich der jeweiligen Wildstücke im Abschussplanbescheid des eigenen Jagdgebietes und nach Rücksprache mit dem Hegeringleiter.

Der Bezirksjägermeister kann die Erlaubnis für den ZA 1 an erforderliche Auflagen, Bedingungen und Befristungen knüpfen.

**Auflage:** Vor der Erlegung eines **Hirsches der Klasse III-mehrjährig** sind vorher alles Kahlwild (Tiere und Kälber) des Pflichtabschusses und zumindest drei Stück Kahlwild (Tiere, Kälber) aus dem Zusätzlichen Abschussplan (ZA 1) zu erlegen.



# Der Zusätzliche Abschuss (ZA 2)



Der Zusätzliche Abschuss (ZA 2) wird mit **gesondertem Bescheid** des Bezirksjägermeisters erlaubt.

Folgendes Schalenwild kommt für den **ZA 2** in Betracht: Rotwildtiere, Rotwildkälber und Hirsche aller Klassen, Gamsgeißen aller Klassen, Gamskitze und Gamsböcke aller Klassen, Rehgeißen und Rehkitze und Rehböcke der Klassen A und B.



# Zusätzlicher Abschuss (ZA 2)

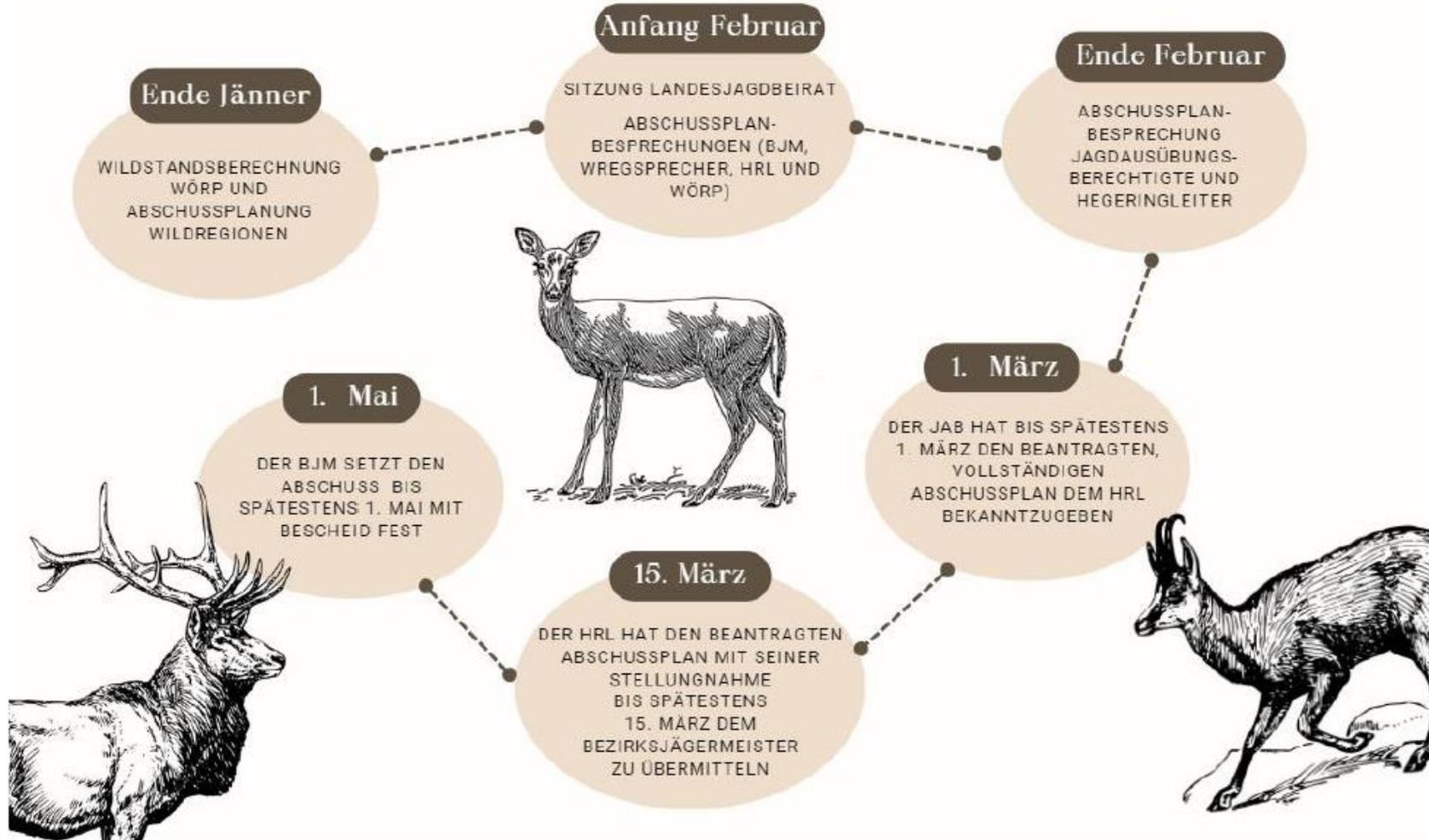


**Zugriff auf den ZA 2:** Nach Erfüllung der Abschüsse hinsichtlich der jeweiligen Wildstücke im Abschussplanbescheid des eigenen Jagdgebietes einschließlich des zusätzlich erlaubten Abschusses ZA.

Vorherige Rücksprache mit dem Hegeringleiter!



# Der zeitliche Ablauf der Abschussplanung



# Schadenersatzpflicht gemäß § 74 K-JG



- Umfasst den innerhalb des Jagdgebiets vom Wild, *ausgenommen ganzjährig geschonte Wildarten* (→ Wildschadensfonds des Landes), an Grund und Boden und dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen (→ zB. Siloballen gelten als eingebracht) sowie an Haustieren, Nutztieren und Fischen verursachten Schaden, soweit dieser nicht Grundstücke betrifft oder auf Grundstücken eingetreten ist, auf denen die Jagd ruht (**Wildschaden**);
- Und den bei der Ausübung der Jagd vom Jagdausübungsberechtigten, von seinem Jagdhilfspersonal, seinen Jagdgästen sowie von Jagdhunden dieser Personen an Grund und Boden und an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden (**Jagdschaden**).





# Erlöschen des Schadenersatzanspruches

Der Anspruch auf Ersatz des Wild- und Jagdschadens **erlischt**, wenn der Berechtigte diesen nicht

- binnen 14 Tagen
- binnen sechs Monaten (bei Wildschäden an Wald)

ab Kenntnis des Schadens (...) dem Jagdausübungsberechtigten anzeigt oder bei der Gemeinde zur Weiterleitung an die Schlichtungsstelle anmeldet.

Besichtigung des Schadens durch den JAB oder seinen Bevollmächtigten mit dem Geschädigten: binnen einer Woche nach Erhalt der Verständigung.



# Die Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten



- Ist in jeder Gemeinde einzurichten
  - Entscheidet über Ansprüche auf Ersatz von Wild- und Jagdschaden, sofern es nicht zu einem **Übereinkommen** zwischen Geschädigten und Jagdausübungsberechtigten kommt
  - Besteht aus **drei Mitgliedern**, die vom Bürgermeister bestellt werden:
    - 1 Mitglied - Vorschlagsrecht der Kärntner Jägerschaft
    - 1 Mitglied - aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinderates
    - 1 Mitglied - aus dem Kreis der Personen, die weitere Mitglieder eines Jagdverwaltungsbeirates sind
- Ein Mitglied darf nicht das Recht zu jagen haben! (= keine Jagdkarte)
- Kein Mitglied darf im Gebiet jagdausübungsberechtigt sein!





# Das Verfahren

- Keine Einigung zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten
- **Antrag** auf Festsetzung des Wild- oder Jagdschadens an Gemeinde
- Gemeinde leitet den Antrag an die Schlichtungsstelle weiter:
- Die Schlichtungsstelle hat zunächst auf eine **gütliche Einigung** hinzuwirken
- Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigte sind zu hören
- Wenn nötig, sind Sachverständige beizuziehen
- Beschwerde an das LVwG möglich





**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!**



Jagd ist Verantwortung, Jagd ist Freude